

Spitex Kelleramt

Statuten

Geschäftsstelle Spitex Kelleramt
Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen, Unterlunkhofen
Birkenweg 2, 8917 Oberlunkhofen
T 056 634 25 45 / info@spitex-kelleramt.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name/ Sitz

Unter dem Namen „Spitex Kelleramt“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäfts- stelle.

Art. 2

Zweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige und soziale Zwecke. Er versorgt im Auftrag der Gemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberlunkhofen und Unterlunkhofen die Bevölkerung mit spitalexternen Dienstleistungen in medizinischem, pflegerischem, sozialem und gesund- heitserhaltendem Sinne.

Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die mit dem Hauptzweck in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Kooperation

Zur Erfüllung dieses Ziels kann der Verein mit anderen Vereinen oder Organisationen mit ähnlichen Zwecken zusammenarbeiten oder sich mit diesen zusammen- schliessen.

Er kann Mitglied in Dachverbänden sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus: - Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder können natürliche Personen und Familien sein.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen oder öffentliche Körperschaften.

Personen, die sich um die Belange der Spitex oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben eine Stimme.

Mitgliederbeiträge

Art. 5

Die Einzel- und Kollektivmitglieder verpflichten sich zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aufnahme

Art. 6

Die Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Austritt

Art. 7

Der Austritt erfolgt durch:

- Streichung aus dem Mitgliederregister, Todesfall oder Auflösung des Kollektivmitglieds
- durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung.

Art. 8

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Im Übrigen kann ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen; Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

ENTWURF

III. Organe

Art. 9

Organe Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

**Mitglieder-
versammlung** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt, normalerweise in der ersten Jahreshälfte.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

Art. 11

Einberufung Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Aufgaben Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichts; Kenntnisnahme des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Statutenänderungen
- Entscheid über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen Organisation.

	Art. 13
Beschlussfassung	<p>Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
	Art. 14
Anträge	<p>Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und bis 10 Tage vor der Versammlung der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen. Über Geschäfte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.</p>
	Art. 15
Protokoll	<p>Über die Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt; die Beschlüsse werden chronologisch aufgeführt.</p>
	B. Vorstand
	Art. 16
Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die Behörden der Vertragsgemeinden sind durch mindestens ein Mitglied im Vorstand vertreten.</p>
	Art. 17
Amtsdauer	<p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, analog der Gemeinderäte; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>

Art.18

Aufgaben

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist; insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung, Antragstellung an die MV, Umsetzung der MV-Beschlüsse
- Bericht und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr und Aufstellung eines Budgets für das neue Geschäftsjahr
- Strategische Ausrichtung des Vereins und Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- Ausgestaltung und Änderung des Dienstleistungsangebotes im Rahmen der Zwecksetzung und des Budgets
- Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für den operativen Betrieb
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Anstellung der Geschäftsleitung

Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung einzelner Aufgaben an ein einzelnes oder an mehrere Vorstandsmitglieder zu delegieren. Dem Vorstand steht es frei, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Organisationen zu kooperieren.

Art. 19

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich; sie sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Art. 20

Geschäftsleitung

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter delegieren. Er regelt die Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Revisions- stelle

Die Revisionsstelle umfasst 3 Mitglieder. Diese gehören den Finanzkommissionen der Vertragsgemeinden an und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Amtsperiode der Gemeinderäte gewählt. Sie sind verpflichtet, die letzte Rechnungsabnahme nach ihrer Amtsperiode auch nach ihrem Ausscheiden noch vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 22

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und beurteilt, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen korrekt geführt wird.

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Rechnungsprüfung und empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 23

Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Einnahmen aus Pflege- und Dienstleistungen
- Vermietung und Verkauf von Material
- Beiträgen der Vertragsgemeinden und eventuellen weiteren Subventionen der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Sponsorenbeiträge
- Erträgen aus verschiedenen Aktivitäten
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Art. 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Haftung

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Fusion

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit einer anderen Organisation bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27

Vermögensanfall

Bei einer Auflösung des Vereins oder einer Fusion wird ein allfälliges Vermögen an die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl überwiesen; Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2019 gutgeheissen und treten per 01. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Oberlunkhofen, den 02. Mai 2019

Für die Spitex Kelleramt:

Der Präsident

Die Aktuarin

Eduard Schwab

Barbara Weber

ENTWURF